

SATZUNG

der Verbandsgemeinde Flammersfeld über die Bildung eines

SENIORENBEIRATES

vom 21. Juni 2012

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 56 a der Gemeindeordnung (GemO) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Einrichtung eines Seniorenbeirates

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner ab Vollendung des 60. Lebensjahres (Seniorinnen und Senioren) in der Verbandsgemeinde Flammersfeld wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich, verbandsunabhängig und konfessionell neutral.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat ist eine Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Verbandsgemeinde Flammersfeld in allen Angelegenheiten, die die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Der Seniorenbeirat kann Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zu Gunsten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner geben. Darüber hinaus fördert der Seniorenbeirat den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und Koordination von Maßnahmen für die Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner.
- (2) Der Seniorenbeirat kann im Rahmen der im Haushalt der Verbandsgemeinde für seine Arbeit zur Verfügung gestellten Finanzmittel in Kooperation mit der Verwaltung Projekte und konkrete Maßnahmen realisieren.
- (3) Auf Antrag des Seniorenbeirates hat der Bürgermeister dem Verbandsgemeinderat oder einem Ausschuss des Verbandsgemeinderates eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehört, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates ist berechtigt, bei der Beratung mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (4) Der Bürgermeister kann für einzelne Aufgabenbereiche, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören, Arbeitsgruppen einberufen und mit einem zeitlich befristeten Arbeitsauftrag betrauen. Der Seniorenbeirat setzt sich für die Gewinnung der Arbeitsgruppenmitglieder ein.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat hat mindestens 10 und höchstens 20 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Bürgermeister mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates bestellt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist eine Nachnominierung möglich.
- (3) Die Mitglieder sollen das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Mitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (5) Die Aufwandsentschädigung zu Sitzungen außerhalb der Verbandsgemeinde werden mit der Verbandsgemeindeverwaltung abgerechnet. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2.

§ 4

Vorsitz und Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in, sowie eine/n Schriftführer/in und bei Notwendigkeit eine/n Schatzmeister/in. Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden führt den Vorsitz der Bürgermeister oder der von ihm bestimmte Vertreter. Der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter können an den Sitzungen des Seniorenbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Bürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über beabsichtigte Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2 dieser Satzung.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates sinngemäß.
- (4) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates beruft nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, eine Sitzung ein. Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift wird dem Bürgermeister zur Kenntnis vorgelegt. Der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder sein Stellvertreter legen persönlich dem Verbandsgemeinderat jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.
- (5) Die Verbandsgemeinde unterstützt den Seniorenbeirat mit der Zurverfügungstellung von erforderlichen Räumlichkeiten und Verwaltungsleistungen.

§ 5

Mitgliedschaft in der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz

Der Seniorenbeirat der Verbandsgemeinde Flammersfeld ist vertreten in der Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz e.V. Die Delegierten werden aus der Mitte des Seniorenbeirates der Verbandsgemeinde Flammersfeld gewählt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flammersfeld, den 21. Juni 2012
Verbandsgemeindeverwaltung Flammersfeld

Bürgermeister